

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 21

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um wenigstens einen, wenn auch verhältnissmässig nur kleinen Theil des Landsturmes geeignet zu machen, verschiedene Aufgaben, wie Sicherung von Etappen und Eisenbahnen, Besetzung von Schanzen, Bewachung der Grenze, Verstärkung der Feldarmee u. s. w., zu lösen, welche längern Dienst erfordern, ist der Vorschlag gemacht worden, Landsturm-Schützenkompagnien und mobile Landsturmbataillone zu errichten. Dieses dürfte zu den Worten des letzten Satzes von Art. XIII berechtigen und stimmt auch mit dem Ausspruch von Art. XII überein: „Man kann die mobilen Landsturmbataillone leicht längere Zeit unter den Waffen behalten, selbst leichter als den Auszug und die Landwehr.“ — Diese Behauptung mag gewagt erscheinen und ist doch richtig. Die Ergänzung der mobilen Landsturmbataillone erfolgt aus einem grösseren Kreis als jene des Auszuges und der Landwehr. Wird ein Bataillon des Auszuges oder der Landwehr (oder alle beide) aufgeboten, so stellt der betreffende Bataillonskreis 1 bzw. 2 Bataillone. Bei einem Aufgebot des mobilen Landsturmes stellt er nur eine Kompagnie! Es ist aus diesem Grunde begreiflich, dass dem Kreis weniger Arbeitskräfte entzogen werden und das Aufgebot die bürgerlichen Verhältnisse weniger stört.

In dem Falle als die Bataillone des Auszuges und der Landwehr des Kreises bereits aufgeboten sind, wird ein Hinzukommen des Aufgebotes des mobilen Landsturms, allerdings die bereits drückende Last durch ein neues Gewicht vermehren. Doch dieses lässt sich nicht vermeiden. Die Last wird sich immer noch eher ertragen lassen als bei einem Aufgebot der Territorialbataillone, oder einem Massenaufgebot.

Wenn man die letzten Kräfte zur Landesverteidigung heranzieht, wird die ganze produktive Thätigkeit des Volkes eingestellt. Dieser Zustand kann nicht lange dauern und die Kriegsgeschichte hat vielfach bestätigt, dass ein Massenaufgebot des Landsturmes nicht längere Zeit beisammen gehalten werden könne.

Ein Aufgebot der Territorialen hat aber eine ähnliche Wirkung.

Wenn selbst nur ein Theil der Territorialen aufgeboten wird, wird dies den kleineren Kreis sehr empfindlich treffen. Zum mindesten wird häufige Ablösung nothwendig sein.

Die Organisation eines mobilen Landsturmes ermöglicht, die Mannschaft der Territorialbataillone möglich lange zu Hause und bei ihrer Arbeit zu lassen; gleichwohl können letztere im Fall der Noth rasch gesammelt werden.

Der höhere Offizier beanstandet unseren Ausspruch Art. XIV g., in welchem gesagt wird: „Am Schlusse würde der Untersuchungsarzt

die Leute, die sich für Entlassung gemeldet haben, vorführen und seinen Antrag stellen, welcher vom Aushebungsoffizier (Landsturmkommandanten) ohne Weiteres angenommen würde.“

Um dem Wunsche eines grösseren Einflusses des Landsturmkommandanten bei der Aushebung zu genügen, dürfte es genügen, in den angeführten Satz die Worte „in der Regel“ einzuflechten.

Gegen Schaffung einer höhern Instanz hätten wir sicher nichts einzuwenden und würden dieselbe als sehr zweckmässig erachten. Da die Armee aber eine solche bis jetzt für die Rekrutierung und Entlassungen nicht hat erhalten können, so scheint der Vorschlag, eine solche für die Landsturmanshebung aufzustellen, wenig Aussicht auf Verwirklichung zu haben.

Von der Nothwendigkeit einer höhern Instanz sind wir jedoch heute noch überzeugt, wie vor zwölf Jahren, als wir eine solche vorgeschlagen haben. Wir verweisen auf die Broschüre: „Der Kampf der Militär-Zeitung mit der Militärsanität“ (S. 17 und 63).

In allen Armeen hat man Rekursinstanzen, nur bei uns gibt es gegen die Entscheidungen der Sanitätskommission keine Appellation. Die Kontrolle durch eine gleichgestellte Behörde ist ein Uding.

Gefreut hat es uns, dass die von uns früher aufgestellten Ansichten auch anderseits getheilt werden.

Im Interesse einer raschen Organisation des Landsturmes haben wir den in Art. XIV angegebenen Vorgang bei der Durchführung der Organisation beantragt. — Sollte man die Nothwendigkeit einer Rekursinstanz in den massgebenden Militärbehörden erkennen und solche einführen, so würden wir dies sehr begrüssen. Eine Aenderung des angegebenen Verfahrens wäre dadurch nicht bedingt. Es würde genügen beizufügen: „In Fällen, wo die Ansichten des Untersuchungsarztes und des Aushebungsoffiziers nicht übereinstimmen, entscheidet die Rekursinstanz des Divisionskreises.“ Diese könnte zusammengesetzt werden aus dem Divisionsarzt und zwei höhern Offizieren.

(Fortsetzung folgt.)

Traité d'hygiène militaire par G. Morache.

Deuxième édition. Entièrement remaniée.

Paris, J. R. Baillière et fils 1886. 904 S.

gr. in 8°. Mit 173 Holzschnitten. Preis

Fr. 16. —

Die deutsche Litteratur besitzt schon seit längerer Zeit mehrere Werke, welche speziell die Militär-Gesundheitspflege behandeln, wie Roth & Lex, Kirchner, Ochwaldt, Böhme etc.; in der französischen existirten dagegen wenigstens bis zum Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden

Handbuches, im Jahre 1874, keine solchen.¹⁾ Der aus diesem Grunde sehr bekannte und verdienstvolle Autor, Sanitätschef beim XVIII. französischen Armeekorps, Professor an der medizinischen Fakultät zu Bordeaux und Mitarbeiter der Pariser *Annales d'hygiène publique*, hat nun vor einigen Monaten eine zweite, den Anforderungen der modernen wissenschaftlichen Hygiene entsprechend verbesserte Auflage herausgegeben. Das Werk ist, wie der Verfasser am Schlusse seiner Vorrede selbst sagt, nicht nur für die Aerzte bestimmt, welche als sachkundige Rathgeber bei den Kommandostellen zu wirken haben, sondern es ist auch für alle Offiziere und namentlich für die Kommandirenden, welche die nöthigen Befehle zur Ausführung von sanitarischen Massregeln zu erlassen haben, berechnet. Aus diesem Grunde dürfte eine nähere Besprechung dieses Buches hier am Platze sein.

Das Buch zerfällt in fünf grössere Abschnitte nebst einem Anhang.

Das erste Kapitel des ersten Theiles hat mehr rein militärisches Interesse und befasst sich mit der Organisation der einzelnen europäischen Heere, wobei in erster Linie die Einrichtungen der französischen Armee in allen ihren Entwicklungsstadien vom Jahre 540 bis zum heutigen Tage in erschöpfer Weise dargelegt werden. Die jetzt noch geltenden Erlasse sind das Rekrutierungsgesetz von 1872, wonach die allgemeine Wehrpflicht aufgestellt wurde und welches allerdings noch in kurzer Zeit modifizirt werden soll, die Armeeorganisation vom 24. Juli 1873, wonach Frankreich in 18 Territorialregionen resp. 18 Armeekorps (plus ein 19. für Algerien) zerfällt und das Armeeverwaltungsgesetz vom 16. März 1882, wonach endlich der ganze Sanitätsdienst aus den Händen der nicht gerade berühmt gewordenen Intendance weggenommen wurde.

Das Wehrsystem unserer Armee wird auch in etwa drei Seiten und in einer sogar sehr schmeichelhaften Weise behandelt, leider müssen wir aber konstatiren, dass Verfasser keine Ahnung unserer Organisation vom Jahre 1874 hat und daher alle die bezüglichen Angaben, die er macht, sich auf die Verfassung von 1848 beziehen. Es ist somit nicht zu wundern, wenn er unter Anderem sagt: „. . . . comme la population tend „continuellement à s'accroître il arrive que, à l'en- „contre de ce qui se passe partout ailleurs, l'ef- „fectif réel est supérieur à l'effectif normal. Cet „excédent en hommes est devenu une habitude, „car ces hommes ont un nom et une affectation „propre, ce sont des surnuméraires etc.“ und weiter: „dans aucun cas la période de service ne „peut dépasser 42 jours par an.“ Von dem

Kadettenkorps wird auch gesprochen: „à certaines époques de l'année on les réunit en grandes masses pour les faire exécuter des manœuvres „d'ensemble sous l'inspection d'un colonel fédéral.“ Für weitere Details weist er im Uebrigen auf das Buch von Dally, „Les armées étrangères“ (Paris 1885), in welchem jedoch noch grössere Unrichtigkeiten zu finden sind.

Im zweiten Kapitel desselben Abschnittes wird die Rekrutierung, welche als grosse ethnologische Enquête einer Nation bezeichnet wird, eingehend besprochen. Während dieselbe, in Frankreich vom Jahre 1789 an, durch die conseils de recrutement besorgt wurde, gründete General Gouvion Saint-Cyr 1818 die als unfehlbar erklärten conseils de révision, welche 1872 von neuem definitiv aufgestellt wurden und nicht nur das Rekrutierungsgeschäft, sondern auch die Ausmusterung der eingetheilten, jedoch untauglich gewordenen Soldaten vorzunehmen haben.

Die jetzigen conseils de révision bestehen aus 5 Zivilbeamten (darunter der Präfekt des betreffenden Departements als Vorsitzender), 1 General, 1 Rekrutierungsoffizier, 1 Intendant und 1 Arzt, welcher nicht unbedingt Militärarzt sein muss; die Rolle des letzteren wird im folgenden Artikel bezeichnet: „Dans les cas d'exemptions pour „infirmités les gens de l'art seront conseillés“, beziehungsweise „le conseil ne prononcera qu'après „avoir pris l'avis du médecin qui assiste au „conseil.“ Ein weiterer Paragraph, der bei uns auch meist sehr streng gehandhabt wird, sagt mit Recht: „Afin que les médecins militaires „puissent échapper à toute espèce d'obsession, ils „ne doivent pas être désignés pour assister „le conseil de révision d'un département où ils „sont en résidence ou d'un département dans „lequel leur famille est domiciliée.“

Morache hält die Dotirung einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden ärztlichen Kommission beim Conseil für überflüssig weil „en fait „lorsque le médecin formule nettement son avis „la majorité de celui-ci l'adopte, car l'expert mé- „dical vraiment apte à ces fonctions a bientôt „acquis toute sa confiance“ und wegen Mangel an disponibeln Militärärzten sogar für unmöglich.

Während der Verfasser die Rekrutierungssysteme von Deutschland (für jedes Armeekorps sogen. Landwehr- Bezirkskommandos), von Oesterreich (wo die Superarbitrierung auch existirt) und selbst von Belgien und Italien kurz berührt, übergeht er unseren, von russischen Schriftstellern an anderer Stelle warm empfohlenen Aushebungsmodus, wonach eine rein ärztliche Kommission die Diensttauglichkeit festsetzt, während sodann eine ausschliesslich militärische die Truppengattung bestimmt.

In einem weiteren Kapitel werden alle Fak-

¹⁾ Seither sind allerdings einige Werke, wie von Rossignol, Viry u. A. erschienen.

toren resp. körperlichen Eigenschaften aufgezählt, welche bei der Zulassung zum Waffenhandwerk absolut berücksichtigt werden müssen. So in erster Linie das Alter, wobei auf die Gefahr aufmerksam gemacht wird, welche die sog. „prématuruation“ für die Zukunft einer Rasse haben kann; als Beispiel wird auf die verhältnissmässig hohe Mortalität unter den „jungen“ Soldaten in Tunesien und in Tonking hingewiesen.

In zweiter Linie wird die Anthropometrie berücksichtigt; die Körperlänge (taille) ist als Kriterium bei der Beurtheilung der Wehrpflichtigen schon von den Römern aufgestellt worden, welche 1,64 bis 1,70 m. als Minimalmaasse betrachteten; in Frankreich ist sie im Lauf der Zeit und man kann wohl sagen, je nach dem nothwendigen Bedarf an Soldaten, von 1,70 m. (im Jahre 1691) auf 1,54 m. (1872) gesunken. Als Messapparat wird vom Verfasser der amerikanische Andromètre von Bache-Ballingall, welcher im Secessionskrieg bei 1,232,256 Untersuchungspflichtigen gebraucht wurde, besonders zur allgemeinen Einführung hoch gepriesen.

Das Körpergewicht sollte nach Morache auch unbedingt festgestellt werden; dies könnte ohne Zeitverlust geschehen, indem letzterer Apparat auf einer automatischen Waage (wie solche in gewissen Städten, z. B. in Genf, Zürich, Luzern u. s. w. sich häufig vorfinden) angebracht würde, so dass man beide Maasse miteinander ablesen könnte.

Zur Beurtheilung der Entwicklung der Brust und der Lungen resp. des Brustumfanges (mensuration de la circonference ou du périmètre thoracique), dessen Werth ja nicht überschätzt werden muss, dient am besten nach dem Verfasser, ausser dem ruban métrique, der Stethometer von Quain, sowie der Cyrtometer von Woillez. Diejenigen Leute, welche eine Körperlänge von 1,60 bis 1,70 m. gleichzeitig mit einem Brustumfang von 86 bis 90 cm. aufweisen, sind nach Morache am besten zum Militärdienst geeignet. Da die Demographie und die Ethnographie schon manche Belehrung aus der Rekrutirungsstatistik gezogen hat, schlägt derselbe vor, für jeden Soldaten eine „fiche ethnologique“ einzuführen, welche ungefähr das enthalten soll, was wir seit lange schon auf Seite 3—4 u. ff. des Dienstbüchleins besitzen, um daraus genauere Zusammenstellungen der Resultate entnehmen zu können.

Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte des Buches, welches sich mit der Wohnung des Soldaten sowohl im Frieden, als in Kriegszeiten und mit ihrem Einfluss auf die Gesundheit in eingehender Weise befasst.

Nachdem Verfasser die allgemeine Anlage einer Kaserne bespricht, wobei er als Prinzip aufstellt, dass eine solche um so gesunder ist,

als sie weniger Soldaten beherbergen kann, führt er die verschiedenen Bausysteme von Kasernen auf, welche in den grösseren europäischen Staaten zu finden sind. Während früher in Frankreich meistens die im Jahre 1793 aufgehobenen Klöster als Kasernen eingerichtet wurden (bei uns die Klingenthaler Kaserne in Basel) oder sonstige leer stehende Gebäude (z. B. Schloss Colombier), wurde später der Vaubantypus allgemein und lange Zeit gebraucht.

Diese viereckigen, mit einem grossen inneren Hof versehenen Kolossalbauten, welche in Deutschland auch stark vertreten sind, können nach Morache von der Militärgesundheitspflege aus nicht genug verurtheilt werden. In den letzten Jahren hat man sie daher auch nicht mehr ausgeführt und namentlich durch die Kasernen à type linéaire, welche in der That schon bedeutend besser sind, ersetzt; es sind dies grosse, lange Mittelbauten mit zwei kurzen Seitenflügeln, wie wir solche in der Schweiz mehrere haben. In England hat man endlich noch einen Fortschritt weiter gethan und das für Kasernen sowohl als für Spitäler (neues Inselspital in Bern) so vortheilhafte sogenannte Blocksystem eingeführt. Ein französischer Ingenieur, Namens Tollet, hat allerdings dies letztere System zu vervollkommen gesucht, indem er mit einem eisernen Gerüst versessene Pavillonstypen von ogivaler Form und für blos 70 Mann berechnet vorschlägt; in Bourges, Autun, Cosne, Besançon sind solche Kasernen gebaut worden. Morache erklärt sich prinzipiell für dieses System, insofern eine Preiserhöhung nicht in Betracht kommt, würde aber dennoch einstöckige, 200 Mann fassende Pavillons, in der Art der englischen „Barraks“ entschieden vorziehen.

Verfasser bespricht weiter die am besten zu gebrauchenden Baumaterialien, sowie die zweckmässigste innere Einrichtung und Ausstattung einer Kaserne. Dass er namentlich die neuen sächsischen Militärbauten rühmt und im Speziellen diejenigen der Kasernopolis Albertstadt bei Dresden, ist nicht zu wundern, denn wir treffen dort die vollkommenste Durchführung der modernen hygienischen Grundsätze und geradezu das Ideal einer Soldatenwohnung mit besondern Schlafräumen, Wohnräumen (Day-rooms), Essräumen (réfectoires), Putzräumen etc. Bei der Heizung wird das System Sulzer besprochen, bei der Ventilation das System Kelling besonders empfohlen. Die für den Sehapparat durch die Arbeiten von Poncet, Javal und Cohn besonders günstig wirkende electrische Beleuchtung wird auch berücksichtigt und die Systeme Jablokhoff, Edison, Maxim und Swan beschrieben.

Anstatt der seit dem Jahre 1854 von der Compagnie Chambry gelieferten französischen

Militärbetten mit Strohsäcken (!) möchte Morache die Hängematten wie bei der Marine eingeführt wissen. Das Bett von Bertillon, welches zum Umklappen eingerichtet ist, so dass man es bei Tag als Schreibtisch und Stuhl gebrauchen kann, wird auch erwähnt.

Alle Kasernenadnexa (Küchen, Magazine, Waschhäuser, Lavabos, Werkstätten, Schmieden, Stallungen, Brunnen, Tränkestellen, Theorie- und Krankenzimmer etc.) werden eingehend besprochen. Die überaus wichtige Frage der Abritte sowohl, als der Desinfektion und der Abfuhr der Faekalien sind mit grosser Sorgfalt behandelt; bei diesem Anlass beklagt sich Morache sehr über das scheußliche und dennoch in Frankreich noch allgemein übliche, sowie bei uns leider in den neuen Kasernen von Pérrolles (Freiburg) und von Plainpalais (Genf) zu findende System der Latrinen „à la turque“, welche, abgesehen von anderen Nachtheilen, einfach nicht rein zu halten sind.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Das eidg. Besoldungsgesetz im Nationalrath.) In Betreff des eidgenössischen Besoldungsgesetzes hatte der Ständerath beschlossen, er erwarte die Vorlage eines solchen Gesetzes. Inzwischen sei der Bundesrat ermächtigt, den ältern Militärbeamten, deren Besoldungsmaxima unter 5000 Fr. stehen, das Gehalt durch temporäre Zulagen bis zu zehn Prozent zu erhöhen. Die Kommission des Nationalrathes beantragt Zustimmung zum Ständerath.

Leuenberger stellt den Antrag, es solle einstweilen von der Vorlage eines Besoldungsgesetzes abgesehen werden. Leuenberger erinnert an das Schicksal des Justizsekretärs. Man hat dessen Besoldung verworfen, der Justizsekretär ist aber doch da. Die Besoldungen eidgenössischer Beamten sind durchwegs höher als die kantonalen Beamten. Es ist daher sicher, dass ein solches Gesetz von den Kantonen nicht gut aufgenommen würde. Oder ist Jemand unter Ihnen, der glaubt, das Volk würde im Fall einer Referendumsabstimmung das Gesetz annehmen? Diejenigen, welche auf den Erlass eines Gesetzes hindrängen, müssten dann jedenfalls auf Reisen gehen und das Volk belehren.

Dr. Kaiser bemerkt, er erkenne keine Opportunitätsgründe an, sondern nur die Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit erfordert den Erlass eines Gesetzes, in welchem die Beamten nach den Leistungen besoldet werden. Die Beamten der Bundeskanzlei sind bezüglich der Be-

soldung schlimmer daran, als die Beamten des Militärdepartements; denn ihre Besoldungen sind durch ein Gesetz geregelt, das noch unter der Herrschaft der 48er Verfassung erlassen wurde.

Vonmatt unterstützt die Kommission. Der Rath stimmt dem Ständerath mit 58 gegen 23 Stimmen bei.

— (Preisaufgaben der schweizerischen Verwaltungsoffiziere.) Das Zentralkomitee des Vereins schweizerischer Verwaltungsoffiziere stellt folgende Preisaufgabe: „Grundzüge zu einem Regulativ für den inneren Haushalt, beziehungsweise für die Ordinäreführung eines Korps, unter Berücksichtigung der verschiedenen bisher zur Anwendung gelangten Verpflegungssysteme.“ Als Preisrichter sind die Herren Obersten v. Grenus, Rudolf und Pauli bezeichnet.

— (Schweizerischer Rennverein.) Der schweizerische Rennverein hielt letzten Samstag seine Generalversammlung in der „Waag“ in Zürich ab. Nach Gutheissung von Jahresbericht und Rechnung wurde statt des demissionirenden Mitgliedes Hrn. Thurneisen vom Zentralkomitee der ebenfalls der Sektion Basel angehörende Hr. Dr. Hofmann-Paravicini gewählt und Hr. Fierz bestätigt. Zürich hatte sich als diesjähriger Rennplatz gemeldet und die Offerte wurde angenommen. Bern liess um Berücksichtigung für das Rennen von 1888 ersuchen. Die Versammlung genehmigte ferner der „Zürcher Post“ zufolge den Antrag, die Auslagen einer Sektion bis zu 25% durch die Zentralkasse zu tragen. Da bezügliche Anfragen eingingen, erklärte der Vorstand, dem Rennkomitee empfehlen zu wollen, dass für Offiziersrennen mit Dienstpferden nur wirklich im Dienst stehende oder demnächst ihm einzuverleibende Thiere benutzt werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

83. Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Herausgegeben von v. Löbell, 1887. 3. und 4. Heft, enth.: Friedrich des Grossen Operationsplan für den Feldzug von 1759 und Aus dem Leben des kurhess. Generallieutenants Bauer. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
84. Revue de cavalerie, 25e livraison, Avril 1887. IIIe année. Paris, Berger Levraut & Cie., librairie militaire.
85. Köttschau, C., Oberstl., Der nächste deutsch-französische Krieg. Eine militärisch-politische Studie. II. Theil. 8°. 256 S. Strassburg, R. Schulz & Cie. Preis Fr. 4. 80.
86. Rivista di Artiglieria e Genio. Anno 1887. Marzo. Roma.
87. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1887. V. Heft: Der Hitzschlag auf Märschen, seine Ursachen und seine Verhütung, mit Anhang, Erkennung und Behandlung von Dr. A. Hiller.
88. La situation militaire de la Belgique dans le cas d'une guerre Franco-Allemande. Opinion d'un Français par M. Bruxelles, C. Muquardt.

-50- Wer unser unübertreffliches Putzmittel schon gebraucht hat, nimmt keine Nachahmung und achtet beim Einkauf genau auf unsere Firma

**Adalbert Vogt & Co.,
Berlin**

und auf unsere Schutzmarke

nur dieser Helm!

welcher auch auf dem Boden jeder Dose befindlich sein muss.

Dosen à 5, 10, 20 Pfg. und grössere. (OF 4000)

Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich, überall im In- und Auslande.



Mit wenig Pomade auf weichem Läppchen wird der Gegenstand fest abgerieben, dann abgenutzt und mit einem trockenen Läppchen nachgerieben.

Reise, goldene u. silberne